

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-043/2016  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	20.04.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	26.04.2016	öffentlich

### Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Wustermark

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landkreises Havelland vom 04.04.2016 (Az: 15.2.2.11.16) zur Haushaltssatzung 2016 und der darin enthaltenen Festsetzungen beizutreten:

1. Die Genehmigung für den unter § 2 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit in Höhe von 500.000,00 EUR wird versagt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen werden
  - a. für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 2.797.700 €,  
für das Jahr 2018 in Höhe von 697.100 € genehmigt.
  - b. Die Festsetzung weiterer Verpflichtungsermächtigungen wird zurückgewiesen.
3. Für die Inkraftsetzung der Satzung ist ein „Beitrittsbeschluss“ der Gemeindevertretung notwendig.
4. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
  - a. Der Gemeinde Wustermark wird aufgegeben, bis zum 30.06.2016 einen Bericht über beabsichtigte Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung vorzulegen.
  - b. Für das Haushaltsjahr 2017 sind Maßnahmen zur Verbesserung der dauerhaften Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan darzustellen.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2016 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2016 enthielt als genehmigungspflichtige Bestandteile eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € für das Haushaltsjahr 2016 und Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 4.000.000 € für die Jahre 2017 und 2018, die ebenfalls aus Kreditaufnahmen finanziert werden sollten.

Zu Nr. 1: Versagung der veranschlagten Kreditaufnahme 2016 in Höhe von 500.000 € :

Die Kreditaufnahme ist für die Errichtung eines Grundschülerweiterungsbaus vorgesehen. Ein neues Klassenhaus und Hortgebäude sollen bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 errichtet werden. Die Baumaßnahme erstreckt sich über mehrere Jahre.

Eine Kreditaufnahme ist im Jahr der beabsichtigten Aufnahme in die Haushaltssatzung einzustellen und von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditaufnahme von 500.000 € für das Haushaltsjahr 2016 richtet sich nach den veranschlagten Kosten, die in diesem Jahr voraussichtlich anfallen werden.

Vor dem Hintergrund der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) ab dem Schuljahr 2016/2017 und vor dem Hintergrund des auslaufenden Mietvertrages der Grundschulfiliale zum 31.07.2018 soll der Baufortschritt nicht aufgrund von möglichen auftretenden finanziellen Engpässen in Zeitverzug gebracht werden können. Aus diesem Grund beabsichtigte die Gemeindeverwaltung die Baukosten durch Kreditfinanzierungen in den Haushaltsplänen darzustellen.

Für die Versagung der Kreditaufnahme wird von der Kommunalaufsicht der § 64 Abs. 3 BbgKVerf herangezogen. Demnach dürfen Kredite nur aufgenommen und genehmigt werden, wenn andere Finanzierungen nicht möglich sind. Die Höchstgrenze der zu genehmigenden Kredite richtet sich nach dem negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit der im Gesamtfinanzhaushalt dargestellt wird.

Da laut Haushaltssatzung die Investitionseinzahlungen mit einem positiven Saldo von 688.900 € höher ausfallen als die Investitionsauszahlungen, wurde der beantragte Kredit in Höhe von 500.000 € nicht genehmigt. Die Gemeinde verfügt somit über ausreichend eigene Deckungsmittel, um diesen Bedarf zu decken.

Zu Nr. 2: Reduzierte Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt wurden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Für den Grundschülerweiterungsbau / Hort wurden folgende Verpflichtungsermächtigungen, die über Kredit finanziert werden sollten in den Haushaltsplan aufgenommen:

<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>GV Beschluss 23.02.2016</b>	<b>Von der KAB genehmigt</b>
<b>2017</b>	3.000.000 €	2.797.700 €
<b>2018</b>	1.000.000 €	676.100 €

Die reduzierte Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung richtet sich ebenfalls wieder nach dem Saldo der Investitionstätigkeit. Die gleichen Kriterien wie für die Genehmigungserteilung eines Kredites werden bei der Genehmigung einer Verpflichtungsermächtigung zu Grunde gelegt. Demnach wurden die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen auf die Höhe beschränkt, die die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren könnte, ohne eine Kreditaufnahme in Anspruch zu nehmen.

Zu Nr. 3: Beitrittsbeschluss:

Durch die Versagung des Kredites und die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen ändert sich die beschlossene Haushaltssatzung. Die festgelegten Änderungen bedürfen eines Beitrittsbeschlusses durch die Gemeindevertretung.

#### Zu. Nr. 4: Auflagen:

Die Gemeinde Wustermark weist im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum negative Ergebnisse aus, die nur durch die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln (Rücklagen) ausgeglichen werden können.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist abhängig von der Deckungsfähigkeit der Fehlbeträge. Insoweit Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses (laufende Verwaltungstätigkeiten) auch aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können, ist die Leistungsfähigkeit gegeben. Dies ist für 2016 der Fall. In der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich nur über Deckungsreserven des außerordentlichen Ergebnisses erfolgen. Dies ist nach dem *Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushalte, Pkt. III 3.3.* ein Kriterium für die Beurteilung der Kommunalaufsicht. Demnach müssen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorsorglich benannt werden, um auch dauerhaft Leistungsfähig zu sein und nicht auf die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses zurückgreifen zu müssen.

#### Anmerkungen der Verwaltung

Die Finanzierung und das zeitliche Bauvorhaben werden durch die versagte Kreditgenehmigung 2016 und die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2017 und 2018 nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinde Wustermark wird den Auflagen nachkommen und bis zum 30.06.2016 einen Bericht vorlegen, der die haushaltskonsolidierenden Maßnahmen der Gemeinde aufzeigt. Die wohl größte und bedeutendste Konsolidierungsmaßnahme ist die Schuldenreduzierung die die Gemeinde in den vergangenen Jahren, seitdem es die Auflage zum Einsatz der Grundstückserlöse aus dem GVZ für die Kreditbewirtschaftung GVZ gibt, beibehalten hat.

#### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsslage ist eine Finanzierung der veranschlagten Baukosten für den Grundschulerweiterungsbau auch ohne Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2016 möglich.

Die eigene Finanzierung hat zur Folge, dass zum Jahresende der Kassenbestand um die Summe der ursprünglich geplanten Kreditaufnahme reduziert ausfallen könnte.

Az.:  
07.04.2016